



Foto: Nadja Meister, Diakonie Flüchtlingsdienst

Frauen auf der Flucht

Aufgrund von patriarchalen Strukturen sind Frauen und Mädchen besonders gefährdet, Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung erfahren zu müssen. Diese Gefahr ist um ein Vielfaches höher, wenn sie zum Beispiel einer Minderheit angehören und von rassistischen Angriffen betroffen sind. In Krisen- und Kriegsgebieten wird sexualisierte Gewalt gegen Frauen als Waffe eingesetzt. Über 20 Millionen Menschen befanden sich im Jahr 2019 als Flüchtlinge außerhalb ihres Herkunftslandes. Knapp die Hälfte davon waren Frauen und Mädchen. Auf der Flucht sind sie einem sehr hohen Sicherheitsrisiko ausgesetzt, vor allem ohne männliche Bezugspersonen und ohne notwendige finanzielle Mittel. Geschützte Unterbringungsformen in den Transit- und Aufnahmeländern könnten wesentlich zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt beitragen.

Frauenspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren

In der Genfer Flüchtlingskonvention wird geschlechtsspezifische Verfolgung nicht gesondert als Asylgrund definiert. Betroffene können aber ihre „Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ (Art. I Abschnitt A Z 2 GFK) geltend machen. Dadurch verlieren aber die anderen Konventionsgründe keineswegs an Bedeutung:

Begründet eine Frau ihren Asylantrag zum Beispiel damit, dass sie wegen Verstößen gegen rigide Kleidungs Vorschriften von einer islamistischen Miliz bedroht wurde, so kann dies auch als Verfolgung aus Gründen der Religion oder der politischen Gesinnung ausgelegt werden.

Gerade weil die Asylrelevanz von geschlechtsspezifischer Verfolgung nicht eindeutig geregelt ist, kommt hier der Rechtsprechung

besondere Bedeutung zu. In Fällen von privater Verfolgung ist außerdem das Vorliegen von staatlichem Schutz oder einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausschlaggebend für die Asylgewährung: Ist der Herkunftsstaat willens und in der Lage, die betroffene Frau bspw. vor der oben genannten islamistischen Miliz zu schützen? Oder wäre es ihr zumutbar, in einen anderen Landes- teil zu gehen, um dort in Sicherheit leben zu können?

Auch familiären Bindungen im Herkunftsland wird im Asylverfahren eine Schutzfunktion beigemessen. Aus Sicht der Behörde können selbst entfernte Verwandte den Betroffenen Zuflucht und Hilfe bieten. Obwohl hier das Risiko von geschlechtsspezifischer Ausbeutung und Diskriminierung genau geprüft werden müsste, liegt es in der Praxis oft an den betroffenen Frauen, die Behörde von ihrer ausgewogenen Lage zu überzeugen.

In Österreich wird vor allem Frauen aus Afghanistan, Syrien und Somalia ein Schutzstatus zuerkannt, im geringeren Ausmaß auch Frauen aus dem Iran, dem Irak und der russischen Föderation.

Beispiele von frauenspezifischen Fluchtgründen

FGM (Female Genital Mutilation): Vor allem in den Ländern Somalia, Guinea und Djibouti werden Mädchen dieser schwerwiegenden Körperverletzung mit lebenslangen medizinischen und psychischen Folgen ausgesetzt. In Österreich wird die Asylrelevanz von FGM überwiegend im Fall von somalischen Mädchen festgestellt, die noch keine Beschneidung erlitten haben. Zwar ist FGM der somalischen Verfassung nach verboten, es existiert aber keine Strafverfolgung. Damit ist FGM auch für Mädchen, die erst in Österreich geboren wurden, ein Asylgrund, würde doch im Falle einer Ausreise nach Somalia diesen Mädchen die Beschneidung drohen.

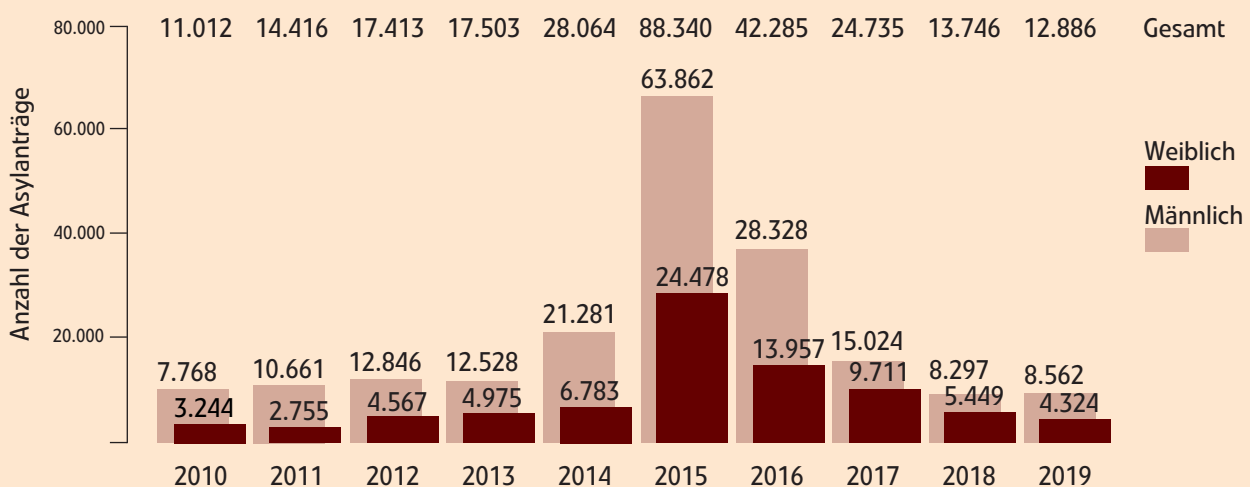


Foto: Nadja Meister, Diakonie Flüchtlingsdienst

Zwangsverheiratung ist eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung – das wird auch im Asylverfahren so festgestellt. In vielen Fällen wird den Betroffenen aber eine innerstaatliche Schutz- und Fluchtalternative zugemutet und die Verfolgungsgefahr nur dem unmittelbar privaten Bereich zugeordnet. Oft ist es in Fällen von Zwangsverheiratung ausschlaggebend für die Asylgewährung, ob die Betroffene darüber hinaus einer besonderen Gefährdung ausgesetzt ist – zum Beispiel als alleinstehende Frau, die einer Minderheit angehört und keine familiäre Unterstützung hat. Aktuelle Berichte zur Situation im Herkunftsland sind ein wichtiges Beweismittel, um die umfassende Gefährdung der Betroffenen zu belegen.

In vielen Herkunftsregionen bestimmen repressive Geschlechternormen die Lebensführung von Frauen und Mädchen: Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit (ohne männlichen Vormund), begrenzter Zugang zu Bildung und Arbeit, rigide

ASYLANTRÄGE VON FRAUEN UND MÄNNERN



Quelle: BMI

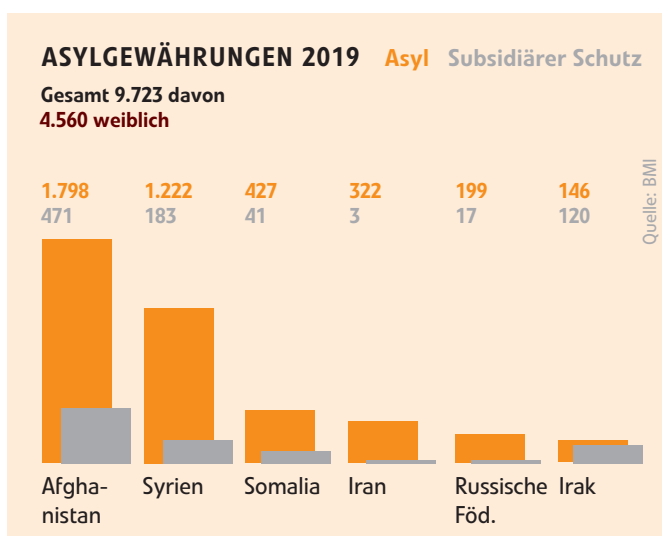
Kleidervorschriften und harte Bestrafung bei vermeintlichem „sittenwidrigen Verhalten“ sind nur einige Beispiele, wie ihnen grundlegende Menschenrechte verweigert werden. Verstöße oder gar ein Aufbegehren gegen diese Unterdrückungsformen können schwerwiegende Konsequenzen haben.

Vor diesem Hintergrund wird besonders afghanischen Frauen und Mädchen Asyl gewährt. Vorausgesetzt, ihre Lebensführung und „Identität“ widersprechen den konservativ-traditionell geprägten Geschlechternormen und sie haben deswegen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan zu befürchten.

Herausforderungen im Asylverfahren

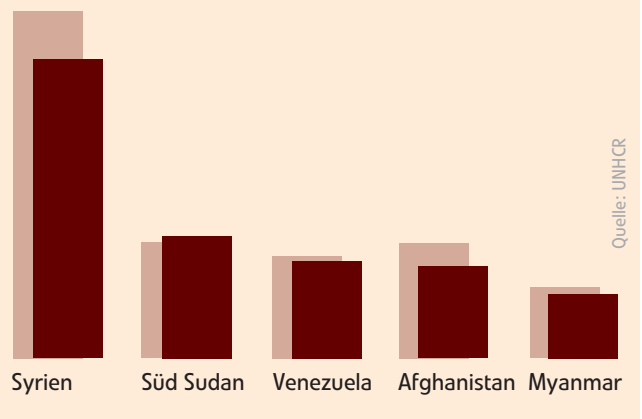
Die Prüfung der Glaubwürdigkeit geht oft mit bestimmten Erwartungen seitens der Behörden einher, etwa dass Frauen beim Erzählen der Fluchtgeschichte besonders emotional auftreten (z.B. weinen) oder umgekehrt – dass sie sich besonders „modern“ und „selbstbestimmt“ zu präsentieren haben. Oftmals wird ihnen Unglaubwürdigkeit unterstellt, wenn sie den zugeschriebenen Rollen nicht entsprechen und nicht ausführlich alle Fluchtgründe offenlegen. Dabei betreffen besonders geschlechtsspezifische Fluchtgründe oft tabuisierte Themenbereiche. Auch kann die Scham vor Dolmetscher*innen ein Grund für unkonkrete Aussagen im Asylverfahren sein.

Auf konkrete und eindringliche Fragen der Richter*innen hin müssen Frauen ihre Erlebnisse detailliert schildern. Eine komplexe Fluchtgeschichte wiederzugeben und zusätzlich den Erwartungen der Richter*innen zu entsprechen, ist für viele Frauen schwierig. Einerseits können traumatische Erlebnisse häufig nicht realitätsgetreu wiedergegeben werden, andererseits kann eine eingehende stundenlange Befragung retraumatisierend wirken. Zusätzlich können Beweismittel gefordert werden, um



ZAHLEN INTERNATIONAL weiblich männlich

Land	weiblich	männlich
Syrien	2.943.979	3.391.927
Süd Sudan	1.167.916	1.071.645
Venezuela	901.848	968.769
Afghanistan	812.703	1.033.784
Myanmar	537.661	570.356



die Fluchtgründe glaubhaft zu gestalten. Beweismittel sind oftmals nicht vorhanden, schwer zu erlangen oder haben retraumatisierenden Charakter. Zum Beispiel kann von Frauen, die unbeschnitten von Somalia nach Österreich geflüchtet sind, ein ärztliches Gutachten darüber gefordert werden. Ärztliche Befunde zu Rückoperationen (Defibulationen) werden zumeist auch den Behörden als Beweismittel vorgelegt. Während des Verfahrens ist besonders wichtig, dass Frauen mit Fluchtgeschichte ihr Recht auf ein geschlechtersensibles Verfahren geltend machen und ein weibliches Team die Befragung durchführt.

Beratung von Frauen mit Fluchtgeschichte

Dadurch, dass viele Frauen Alleinerzieherinnen sind, patriarchale Familienstrukturen teilweise auch nach dem Asylverfahren kontrollierend wirken und traumatische Erlebnisse vor, während oder nach der Flucht meist nicht ausreichend bearbeitet wurden, ist es wichtig, Beratung für Frauen mit Fluchtgeschichte anzubieten.

Es muss gewährleistet werden, dass Frauen in einer geschützten Umgebung beraten werden, Dolmetscherinnen bei Gesprächen unterstützend wirken und ein Ort des Vertrauens geschaffen wird, wo ihnen wertschätzend und verständnisvoll begegnet wird. Durch professionelle Beziehungen, in denen Vertrauen und Sicherheit vorhanden sind, können Gewalt und traumatische Erlebnisse thematisiert und weitere therapeutische oder rechtliche Schritte besprochen werden.

Um Frauen in ihrer Selbständigkeit zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zu helfen, das österreichische Sozialsystem zu verstehen und sich darin zurecht zu finden. Viele Frauen hatten in ihren Heimatländern keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang zu Bildung. Passende Bildungsmaßnahmen, die sich auch mit Kinderbetreuung vereinbaren lassen, stellen eine wichtige Grundlage für eine zunehmend selbständige Alltagsbewältigung dar.

Beratungsstellen

ÖSTERREICHWEIT BEI GEWALT

Frauenhelpline gegen Gewalt (0-24h)
T 0800 222 555

WIEN

Frauenberatung Wien / Diakonie Flüchtlingsdienst

Muttersprachliche oder dolmetschergestützte Beratung
Nobilgasse 25, 1150 Wien
T 0664 886 328 53
E-Mail: frauenberatung.wien@diakonie.at

Institut für Frauen- und Männergesundheit

Frauengesundheitszentrum FEM Süd
Kundratstraße 3, 1100 Wien
T 01 60 191 52 01
E-Mail: femsued.post@wienkav.at
Web: www.fem.at

LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

Kettenbrückengasse 15/4, 1050 Wien
T 01 581 18 81
E-Mail: office@lefoe.at
Web: www.lefoe.at

Orient Express

Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen mit Migrationshintergrund bei Zwangsheirat und Genitalverstümmelung
Schönngasse 15-17/2, 1020 Wien
T 01 728 97 25
office@orientexpress-wien.com
Web: www.orientexpress-wien.com

Peregrina

Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen
Wilhelm Weber Weg 1, Stiege 2, EG, Top 1+2, 1110 Wien
T 01 408 33 52 oder 01 408 61 19
E-Mail: information@peregrina.at
Web: peregrina.at

Schwarze Frauen Community Frauenberatung

Stutterheimstraße 16-18/Stiege 2/4.
Stock/ Büro 24g, 1150 Wien
T 0680 30 20 517
E-Mail: kuermayr@schwarzefrauen.net
Web: www.schwarzefrauen.net

VORARLBERG

FEMAIL – Fraueninformationszentrum Vorarlberg e. V.

Marktgassee 6, 6800 Feldkirch
T 05522 310 02 0
E-Mail: info@femail.at
Web: www.femail.at

NIEDERÖSTERREICH

Migrantinnenberatung St. Pölten

Maximilianstraße 69, 3100 St. Pölten
T 02742 36 65 14
E-Mail: migrantinnenberatung@pgv.at
Web: www.frauenhaus-stpoelten.at

NÖ Frauentelefon

(Beratung in der Muttersprache)
Hilfswerk Niederösterreich
T 0800 800 810

OBERÖSTERREICH

MAIZ

Scharitzerstr. 6-8, 4020 Linz
T 0732 77 60 70
E-Mail: maiz@servus.at
Web: www.maiz.at

KÄRNTEN

Oberkärntner Mädchen- und Frauenberatung / Migrantinnenberatung

Schillerstraße 4, 9800 Spittal/Drau
T 0660 244 24 01

WIFF – Frauen- und Familienberatung Völkermarkt

Projekt Hera (Beratung für Frauen mit Migrationserfahrung)
Herzog-Bernhard-Platz 13
9100 Völkermarkt
T 0676 694 33 19 oder 04232 4750
E-Mail: wiff.vk@aon.at



Foto: Nadja Meister, Diakonie Flüchtlingsdienst

BURGENLAND

Der Lichtblick

Obere Hauptstraße 1/7
7100 Neusiedl am See
T 02167 33 38
E-Mail: office@der-lichtblick.at
Web: www.der-lichtblick.at

SALZBURG

Frauentreffpunkt

Frauenberatung Salzburg
Strubergasse 26 / 5. St., 5020 Salzburg
T 0662 87 54 98
E-Mail: office@frauentreffpunkt.at

VIELE – Frauen / Zentrum / Integration Verein für interkulturellen Ansatz in Erziehung und Entwicklung

Rainerstraße 27, 1. St, 5020 Salzburg
T 0662 87 02 11
E-Mail: office@viele.at
Web: www.viele.at

STIEIERMARK

Caritas Steiermark – Beratungsstelle DIVAN

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit den Schwerpunkten Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre
Mariengasse 24, 8020 Graz
T 0676 880 15 744

OMEGA

Transkulturelles Zentrum für psychische und physische Gesundheit und Integration

A.-Schweitzer-Gasse 22, 8020 Graz
Telefon: 0316 773 55 40
E-Mail: office@omega-graz.at
Web: www.omega-graz.at

Frauenservice Graz

Lendplatz 38, 8020 Graz
T 0316 71 60 22
E-Mail: office@frauenservice.at

TIROL

Frauenhaus und telefonische Beratung

Adamgasse 16, 6020 Innsbruck
T 0512 34 21 12
E-Mail: wohnen@frauenhaus-tirol.at

Frauen aus allen Ländern

Bildungs- und Beratungseinrichtung
Tschamlerstraße 4, 6020 Innsbruck
T 0512 56 47 78
Web: https://frauenausallenlaendern.org

ARANEA – Verein zur Förderung feministischer und transkultureller Mädchenarbeit

Matthias-Schmid-Straße 10
6020 Innsbruck
T 0677 630 044 54
E-Mail: info@aranea.or.at
Web: www.aranea.or.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7, A 1070 Wien

Grafik: Almut Rink für visual affairs

Text: Mara Federmair, Veronika Stemberger

ADRESSE

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien
T +43 1 532 12 91
info@asyl.at
www.asyl.at

SPENDENKONTO

asylkoordination österreich
IBAN AT0814000018 1066 5749
BIC BAWAATWW